

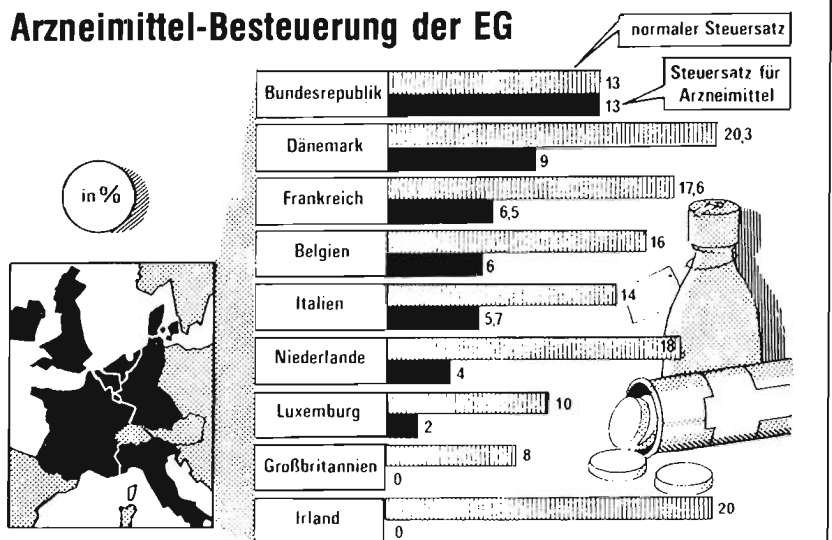
maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Dienste und der sozialen Infrastruktur“. Dafür sollen 150 Millionen DM bereitgestellt werden (Förderungsvolumen des gesamten Sonderprogramms: 500 Millionen DM). Das Programm läuft seit dem 1. August und ist bis 31. Juli 1980 befristet; die Abwicklung ist Sache der Arbeitsämter.

Beim Teilprogramm „Soziale Dienste“ ist vor allem an Dienste zur Erhaltung der selbständigen Lebensführung Älterer und Behinderter, zur Betreuung von Ausländerkindern gedacht und – sehr vage – an „Beratungsdienste in sozialen Brennpunkten“. Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

- ▶ Für Arbeitslose, die im Bereich „Soziale Dienste“ eingestellt werden, werden die vollen Lohnkosten erstattet;
- ▶ die Förderungszeit beträgt insgesamt zwei Jahre;
- ▶ die Zuweisungszeit für den einzelnen Arbeitslosen beträgt regelmäßig ebenfalls zwei Jahre;
- ▶ bei Einstellung eines längerfristig Arbeitslosen (Dauer der Arbeitslosigkeit sechs Monate und länger) ohne einschlägige Qualifikation wird zur Abgeltung von zusätzlichen Qualifizierungskosten ein pauschalierter Zuschuß von 2000 DM gewährt;
- ▶ als Beitrag zur Finanzierung der Investitionen für den Aus- und Aufbau dauerhafter sozialer Dienste wird den Trägern der Maßnahme für jeden eingestellten Arbeitslosen zusätzlich ein einmaliger pauschalierter Zuschuß von 1000 DM gewährt.

Vor allem sollen so Teilzeitarbeitsplätze für arbeitslose Frauen geschaffen werden. Die Bundesregierung hat zugesagt, mit Ländern und Gemeinden darauf hinzuwirken, daß dieses zeitlich begrenzte Förderungsprogramm „in ein längerfristiges Konzept zur Entwicklung sozialer Dienste mündet“. NJ

Arzneimittel-Besteuerung der EG



Im Bereich der Europäischen Gemeinschaft (EG) werden Arzneimittel nirgends so hoch besteuert wie in der Bundesrepublik Deutschland. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß die Bundesrepublik das einzige Land in der EG ist, das Arzneimittel mit dem normalen Mehrwertsteuersatz von 13 Prozent besteuert. In allen anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft gelten für Arzneimittel niedrigere, d. h. vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze. Für die deutschen Verbraucher und die Beitragszahler der Krankenkassen bedeutet dies eine erhebliche Belastung: Bezogen auf den Arzneimittelumsatz der deutschen Apotheken, summierte sich die Mehrwertsteuer im Jahr 1978 auf fast 1,6 Milliarden DM
Condor/DÄ

Bessere Kostendeckung für Krankenhäuser

Den Krankenhäusern können künftig die Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung *in voller Höhe* erstattet werden.

Dies sieht eine vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassene Rechtsverordnung vor. Das neue Recht kann bereits für die im Jahr 1979 geltenden Pflegesätze angewandt werden.

Die „Dritte Verordnung zur Änderung der Pflegesatzverordnung“ (3. PflÄndV) lockert die bisher geltende Regelung, wonach die Kosten der Krankenhäuser für die Instandsetzung und Instandhaltung durch Pauschalwerte abgegolten werden. Diese Vorschrift wurde bislang von den Krankenhausträgern als „unzureichend“ empfunden.

Der Verordnungsgeber unterstreicht, daß die geänderte Pflegesatzverordnung die Krankenhäuser besser als bisher in die Lage versetze, ihre Leistungsfähigkeit auf der Grundlage des Selbstkostendeckungsprinzips aufrechtzuerhalten. Vor Erlass der Verordnung ist ein umfangreiches Gutachten aus der Feder von Prof. Dr. Theodor Thiemeyer, Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre und öffentliche Betriebe an der Ruhr-Universität Bochum, eingeholt worden.

Insgesamt führt die Rechtsänderung bei einigen Krankenhäusern zu „geringfügigen“ Steigerungen der Pflegesätze, die von den Krankenkassen übernommen werden müssen. Auch bei Bund, Ländern und Gemeinden werden im Bereich der Beihilfe, der Bundesknappschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkassen Ausgabensteigerungen verursacht. EB